

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0335926 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2014-566-0335926-0001/1 vom 02.06.2014
Firma	Temming, Bernhard
Standort	Entrup 120, 48341 Altenberge
Anlage	Schweinemastanlage Anlage zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt 1969 Tierplätzen
Datum und Dauer der Umweltinspektion	16.05.2014 12 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Wasser
Abfall nicht relevant

B) Grundlage der Überwachung

Risikobasierter medienübergreifende Umweltinspektion gem. § 52 BImSchG i.VV. mit Ministerialerlass vom 24.09.2012 (V-1-1034)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	nein
geringfügige Mängel	ja im Bereich Immissionsschutz (Mängel beseitigt am 08.07.2014)
erhebliche Mängel	nein
schwerwiegende Mängel	nein

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.